7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig (Gebührensatzung)

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Absatz 1 Punkt (b) wird wie folgt neugefasst:

(b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs.1 beträgt ab dem Jahr 2016:

3,30 EUR/m³.

2. § 7 Absatz 3 Punkt (b) wird wie folgt neugefasst:

- (b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs.2 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
 - aa) Kleinkläranlagen
 ab dem Jahr 2016: 24,62 EUR
 je m³ entnommenen Fäkalschlamm,
 - bb) abflusslosen Sammelgruben ab dem Jahr 2016: 13,37 EUR/m³.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zörbig, den 04.12.2015

gez. Eschke Verbandsgeschäftsführer Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel